
S 2 AL 1139/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 AL 1139/01
Datum	22.04.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AL 47/03
Datum	04.05.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 22. April 2003 2002 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Im Streit steht der Widerruf der Bewilligung eines Einstellungszuschusses bei Neugründung sowie die Erstattung erbrachter Leistungen.

Mit Bescheid vom 27. September 2000 gewährte die Beklagte dem seit März 1999 zur Anwaltschaft zugelassenen Kläger antragsgemäß für die Dauer eines Jahres ab 1. Oktober 2000 einen Einstellungszuschuss bei Neugründung für die Einstellung der Arbeitnehmerin C. T. Dem Bescheid waren ausdrücklich als Bestandteil des Bescheides bezeichnete Nebenbestimmungen unter anderem des Inhalts beigefügt, die Gewährung des Zuschusses erfolge mit der Maßgabe, dass der Kläger bei Veränderungen der Förderdauer unverzüglich einen Beschäftigungsnachweis sowie innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Förderdauer einen Nachweis über gezahltes Arbeitsentgelt und abgeführte Sozialversicherungsbeiträge vorlege. Der Zuschuss wurde für die Zeit vom 1.

Oktober 2000 bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 28. Februar 2001 in Höhe von monatlich DM 1.193,50 gezahlt.

Nachdem der Kläger trotz mehrfacher Erinnerung die genannten Nachweise nicht eingereicht hatte, widerrief die Beklagte die Leistungsbewilligung wegen Nichterfüllung der Auflagen mit Bescheid vom 18. April 2001 und forderte die Erstattung der erbrachten Leistungen in Höhe von DM 5.967,50. Nach erneuter ergebnisloser Anforderung der Nachweise wies sie unter Darlegung ihrer Ermessenserwägungen den vom Kläger erhobenen Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 18. Juli 2001 zurück.

Im nachfolgenden Klageverfahren hat das Sozialgericht den Kläger wiederholt zur Vorlage von Nachweisen über die Beschäftigung, die Zahlung von Arbeitsentgelt und die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen aufgefordert. Auch auf den Hinweis des Gerichts, dass die eingereichte, von ihm selbst gefertigte, 'Entgeltabrechnung' nicht den Anforderungen genüge, hat der Kläger allein durch Übersendung einer Bestätigung der Betriebskrankenkasse Mobil Oil vom 19. Februar 2003 über die Entrichtung von Beiträgen reagiert.

Durch Gerichtsbescheid vom 22. April 2003 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die Beklagte sei nach [§ 47 Abs. 2](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch Verwaltungsvorgang (SGB X) zum Widerruf der Bewilligungsentscheidung berechtigt gewesen, da der Kläger die mit dem Bewilligungsbescheid zulässigerweise verbundene Auflage weder innerhalb der gesetzten Frist noch überhaupt erfüllt habe, er sich nicht auf Vertrauen berufen könne und auch keine Ermessensfehler der Beklagten ersichtlich seien.

Gegen den ihm am 30. April 2003 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kläger am 16. Mai 2003 Berufung eingelegt; eine Begründung ist nicht erfolgt.

Der Kläger beantragt nach dem Inhalt der Akten und seinem Vorbringen, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 22. April 2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 18. April 2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18. Mai 2001 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 22. April 2003 zurückzuweisen. Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der in der Sitzungsniederschrift vom 4. Mai 2005 aufgeführten Akten verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Der Senat konnte in Abwesenheit des Klägers verhandeln und entscheiden, da

dieser ordnungsgemäß geladen worden ist.

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und auch sonst zulässige Berufung ([Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz](#) â€‹ SGG) ist unbegründet. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtmäßig.

Das Sozialgericht hat zu Recht mit überzeugender Begründung die Klage abgewiesen; der Senat nimmt daher Bezug auf die Gründe des erstinstanzlichen Gerichtsbescheides, denen er sich anschließt ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Lediglich zur Verdeutlichung betont der Senat noch einmal Folgendes:

Der Kläger hat aus Gründen, die vom Senat nicht nachvollzogen werden können, weder im Verwaltungs- noch im Gerichtsverfahren die ausdrücklich als Bestandteil des Bewilligungsbescheides ausgewiesenen und nach [Â§ 32 Abs. 2 Nr. 4 SGB X](#) zulässigen Auflagen der Beklagten erfüllt. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob eine nach Verstreichen der gesetzten Frist erfolgte Einreichung der Nachweise überhaupt noch zu berücksichtigen oder wofür die Regelung des [Â§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB X](#) sprechen könnte irrelevant gewesen wäre, da der Kläger überhaupt keine Nachweise über gezahltes Arbeitsentgelt vorgelegt hat. Die von ihm allein eingereichte 'Entgeltabrechnung' stellt keinen Nachweis der Zahlung dar. Nach wie vor fehlt ferner der vordruckmäßige Beschäftigungsnachweis.

Der Senat war auch unter Berücksichtigung des im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Amtsermittlungsprinzips nicht gehalten, die fehlenden Nachweise zu beschaffen. Streitgegenstand des Verfahrens ist allein die Frage, ob der Kläger den im Bescheid genannten Auflagen vollständig nachgekommen ist.

Das Sozialgericht hat zu Recht auch einen Vertrauensschutz verneint. Gerade dem Kläger hätte aufgrund seiner Ausbildung die Bedeutung von Nebenbestimmungen bekannt sein müssen.

Daher war seine Berufung zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Der Senat hat die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1](#) (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache) oder Nr. 2 SGG (Abweichung von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshäufe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts) nicht vorliegen.

Erstellt am: 11.07.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024